

3. **Bestätigung:** In Verbindung mit einer Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug erfolgt die **Bestätigung der Bürgschaft** gemäß § 242 **im Urteil** (Urteilstenor und Urteilsgründe). Entsprechendes gilt für die Bestätigung der Bürgschaft bei der Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen eines Jugendlichen.

Da die Bürgschaft für den Fall der Verurteilung zu einer Strafe ohne Freiheitsentzug oder der Auferlegung besonderer Pflichten übernommen wird, bedarf es **keiner** besonderen **Rücknahme** der Bürgschaftserklärung, wenn das Gericht zu einer anderen Entscheidung gelangt.

Die **Bestätigung der Bürgschaft** für den Fall der Strafaussetzung auf Bewährung erfolgt **im Beschluß** über die Strafaussetzung auf Bewährung (Tenor des Beschlusses und Gründe).

4. **Beendigung oder Erlöschen:** In der Regel endet die Bürgschaft nach Ablauf der im Urteil gemäß § 31 Abs. 3 StGB oder § 45 StGB im Beschluß festgelegten Frist, spätestens aber mit Ablauf der Bewährungszeit. Das Gericht kann gemäß § 31 Abs. 5 StGB auf Antrag des Kollektivs oder des Bürgen das vorzeitige Erlöschen der Bürgschaft in einem Beschluß bestätigen, wenn die Voraussetzungen für die Erfüllung der mit der Bürgschaft verbundenen Verpflichtungen weggefallen sind. Diese Regelung gilt für alle Fälle der Bürgschaft.

Dritter Abschnitt

Übergabe von Strafsachen an die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege

§58

Voraussetzungen der Übergabe

(1) Über Vergehen beraten und entscheiden die gesellschaftlichen Organe der Rechtspflege, wenn im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters die Handlung nicht erheblich gesellschaftswidrig ist und wenn unter Berücksichtigung der Tat und der Persönlichkeit des Täters eine wirksame erzieherische Einwirkung durch das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege zu erwarten ist. Diese Sachen sind durch die staatlichen Organe der Rechtspflege zu übergeben, wenn der Sachverhalt vollständig aufgeklärt ist und der Täter seine Rechtsverletzung zugibt. Bei fahrlässigen Straftaten kann die Sache einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege auch dann übergeben werden, wenn ein erheblicher Schaden eingetreten ist, jedoch die Schuld des Täters infolge außergewöhnlicher Umstände gering ist.